

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3.— RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr.
Nr. 38 + 33. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/4 Berlin, 17. September 1932

Notverordnung zur Vergrößerung der sozialen Ungerechtigkeit

Über dem deutschen Volk lastet seit beinahe 20 Jahren eine tiefe Tragik. Gegen eine Welt von Feinden wehrte es sich in seltener Einmütigkeit, bis Hunger, Uebermacht auf der Gegenseite und falsche Maßnahmen von oben die Widerstandskraft zerbrachen. Und dann begann der große Wirtschaftsleidensweg, der in dem Darniederliegen unserer Wirtschaft und in der konstanten Zahl von 5½ Millionen Arbeitslosen seinen äußeren Ausdruck findet. Die innere, seelische Wirkung besteht in einer tiefen Niedergeschlagenheit, in einem gegenseitigen Hadern; die Not streitet... Seit rund zwei Jahren war es notwendig geworden, auf dem Wege von Notverordnungen das im öffentlichen Leben durchzuföhren, wozu das Parlament nicht fähig war. Die hinter uns liegenden Notverordnungsmaßnahmen bis zum Vorfrömmern d. J. wurden ertragen in dem Glauben, daß durch sie der Grund für einen Wiederaufstieg gelegt werde. Die Mängel dieser Notverordnungen sind von uns gebührend aufgezeigt. Immerhin wohnte ihren Grundgedanken ein staatssozialer Sinn inne; des weiteren respektierten sie die verfassungsmäßig verantworteten Volksrechte. Der Reichspräsident wollte angeblich nicht mehr mit Notverordnungen regieren, er berief eine neue Regierung. Und deren erste Leistung war wiederum eine Notverordnung, die in ihrer unsozialen Härte und einseitigen Belastung der arbeitenden Volksschichten tagtäglich neu empfunden wird. Der Regierungsrappell an das Volk, neue Vertreter seines Willens zu benennen, und die Mißachtung der Stimme des Volkes durch die Regierung bilden die Bestätigung, daß es bei den neuen Versuchen um mehr geht, als äußerlich scheint. Die gewaltige Notzeit soll dazu benutzt werden, den sozialen Staat und den Volksstaat abzubauen und den Herren- und Klassenstaat von ehemals wieder einzuföhren. Eine neue Notverordnung vom 4. September ist dem deutschen Volke aufgebremmt worden und sie überschreitet im Ausmaß ihrer Auswirkungen noch wesentlich diejenige vom 14. Juni. Tönende Begründungen, die von der Reichsregierung als Begleitmusik des Verordnungstextes herausgegeben werden, können über die Tatsache nicht hinweghelfen, daß am Ende dieser Bestrebungen der bevorrechtigte Staatsbürger und der mit Lasten bepackte Staatsuntertan stehen.

Zur staatspolitischen Seite. Nach dem Willen der — auch von der Reichsregierung beschworenen — Verfassung soll das Volk seine Geschicke bestimmen. Das wird in kritischen Zeiten manchmal schwer und umständlich gehen und nicht hundertprozentig durchgeführt werden können. Noch weniger aber kann es angehen, daß eine von 90 Prozent der Bevölkerung abgelehnte Regierung dem Volk auf dem Wege der Verordnung „Wohlthaten“ aufdrängen will. Die Reichsregierung übersteht neben der staatspolitischen Seite hier das psychologische, daß Wohlthaten nur dann wirken können, wenn sie von den damit Bedachten mit innerer Anteilnahme entgegengenommen werden. Eine einseitige „Herren“auffassung übersieht zudem, daß ein Volk, das so reich in seinen Wirtschafts- und Kulturorganisationen gegliedert ist, sich zu einem Spielobjekt für Gedankenträger vormärzlicher Auffassung nicht eignet.

Wirtschaftspolitisch übersehen die Unterzeichner der Notverordnung, daß neben den weltmarktmäßigen Bedingungen der Wirtschaftskrise die engeren Bedingungen der deutschen Krise nicht im Produktionsmangel, sondern im Kaufkraftmangel der Bevölkerung liegen. Und für die Stärkung der Kaufkraft wird nicht nur nichts getan, sondern teilweise wird sie noch weiter geschwächt.

Es steht somit leider nicht zu erwarten, daß von dieser Notverordnung eine Gesundung unseres Wirtschaftslebens ausgeht. Wenn die Reichsregierung Glück hat und die von ihr erwartete Auflösung der Weltkrise zeitig genug folgt, dann kann ihrem Vor-

haben ein gewisser Erfolg beschieden sein. Das ist dann aber nicht Verdienst, sondern Lotteriegeld. Es bleibt dann aber trotzdem die harte Tatsache, daß am Ende der Krise die sozialen Gegensätze stärker denn je sind und daß einer kleinen Schicht wirtschaftlich nicht geschwächter Existenzen eine ungeheuer vergrößerte Schicht verarmter, ja proletarischer Staatsangehöriger gegenübersteht.

Der Weg, mit Steuergutscheinen die Unternehmer zu neuen wirtschaftlichen Taten aufzumuntern, ist ein neuer. Steuergerechtigkeit wohnt ihm nicht inne, im Gegenteil, für Kreise, die im Staat den Nachwächter ihres Besitzes erblicken, ist er der erste „Vorschuß auf die Seligkeit“. Diese staatspolitischen Bedenken könnten zurücktreten, wenn mit den Vergünstigungen durch die Steuergutscheine Verpflichtungen verbunden wären, die für die Wirtschaftsbelebung wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit gäben. Die den Unternehmern unter bestimmten Voraussetzungen zugedachte Beschäftigungsprämie von je 400 Mark für jeden mehrbeschäftigten Arbeiter muß ähnlich gewertet werden. Einige Steuermilderungen können wegen ihrer für das Grundzügliche geringfügigen Bedeutung hier übergangen werden. Die Reichsregierung sieht dann weiter 50 Millionen Mark Reichszuschuß für Hausreparaturen vor. Sie macht hier teilweise an der Bauwirtschaft wieder gut, was durch die jähe Umstellung in der Verwendung der Hauszinssteuermittel durch die vorausgegangene Reichsregierung verdorben worden ist. Vom allgemeinen Gesichtspunkte gesehen und insbesondere vom Gerechtigkeitsstandpunkt für den durch die Inflation verarmten Spärer im Gegensatz zu dem nicht enteigneten Grundbesitzer kann diese Zuwendung an den Hausbesitz allerdings kein Verständnis finden. Für uns als Bauwirtschaftler bedeutet sie aber wenigstens Arbeitsbeschaffung in einem besseren Umfang als der kindlichnaive Plan vom Sommer dieses Jahres mit 5 Millionen Zinsverbilligung einen Hausreparatur-eifer hervorzuzaubern. Da die Reichszuschüsse als ein Ersatz von 20 Prozent der nachzuweisenden Hausreparatursumme gelten sollen, würde ihr Verbrauch eine Gesamtsumme von 250 Millionen Mark bedeuten. Nimmt man an, daß 60 Prozent davon in direktem Arbeiterlohn bestehen, dann käme das auf eine zusätzliche Lohnsumme von doch 150 Mill. Mark heraus.

Den Gipfel der politischen Dreistigkeit und sozialen Unverschämtheit erklimmt die Reichsregierung beim Kapitel III ihrer Notverordnung „Sozialpolitische Maßnahmen“. Hier stellt sie sich selbst eine Blankovollmacht aus, in der sozialen Versicherungsgegebung, im Tarifrecht, im Arbeitsrecht, in kriegsbeschädigtenfragen usw. unter Abänderung aller bestehenden Gesetze das zu tun, was sie nach ihrer erlauteten Auffassung für richtig hält. Der Reichspräsident hat der Verordnung das Wort mit auf den Weg gegeben: „Die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft soll gesichert und der soziale Gedanke gewahrt bleiben“. Die Ausführungsverordnung zu den lohnpolitischen Maßnahmen beweist,

Einseitiger der Reaktion
Keineswegs geht es an, dauernd weitere Milliarden an die Hilfsbedürftigen ohne jede Gegenleistung hinauszugeben. Hunderttausende würden gerne für geringe Löhne arbeiten und könnten Arbeit bekommen, wenn es nicht gesetzlich verboten wäre.

(Deutsche Allgemeine Zeitung 31. Januar 1932)

daß nicht nach den Worten des Reichspräsidenten gehandelt wird. Es wird am Reichspräsidenten und seinen Beratern liegen, scharf darüber zu wachen, daß hier nicht ein schier unerschliches Fundament untergraben wird. Den Inhalt dieser Ausführungsverordnung, dessen rechtlichen Teil wir an anderer Stelle bringen, kann man sozialpolitisch mit dem Spottvers von jenem sonderbaren Heiligen glossieren, der da lautet: er machte den armen Leuten die Schuh, des Nachts stahl er das Leder dazu! Durch Lohnbrud zugunsten der Unternehmer soll bei Mehrereinstellung eine Minderentlohnung für die 31. bis 40. Arbeitsstunde ermöglicht werden, durch einen besonderen Paragraphen 7 soll allen Betrieben, die sich als nützlich ausweisen, unbekümmert aus welchen Ursachen, das Recht des Lohnabbaues zugestanden werden. Großmütig wird dieser im ersten Fall auf 12%, im letzteren Fall auf 20 Prozent begrenzt. Der Arbeiterschaft braucht von „amtswegen“ Solidarität nicht gelehrt zu werden. Sie hat Solidarität immer untereinander geübt, während die der Reichsregierung nahestehenden Schichten sich unter den verschiedenen Bezeichnungen vom Staate subventionieren ließen. Die Arbeiterschaft trägt die größte Last der Wirtschaftskrise, während weiteste Kreise von ihr kaum berührt werden, andere sie mit dem Schild der „wohlerworbenen Rechte“ von sich abwehren. Was hier experimentiert wird, geht, gleich ob Absicht oder nicht, auf eine geistige Zerföhung der Arbeiterschaft hinaus. Die Arbeitslosen sollen gegen die Arbeitenden, die den Lohnabbauschlag als ungerecht empfinden, aufgebracht werden. Die in Arbeit Stehenden werden in einen natürlichen Gegensatz zu den durch diese Maßnahmen in Arbeit Kommenden gebracht. Durch eine geschickte Verknüpfung gesetzestechnischer Bestimmungen sollen die Gewerkschaften auf Umwegen sogar noch zur Sanktionierung des Lohnabbaues beitragen und sich damit in der Arbeiterschaft unbeliebt machen. Im übrigen werden sie nicht erwähnt, und ist die so notwendige Kontrolle durch die Betriebsräte und Gewerkschaften bei Einstellungsfragen u. a. bewußt nicht vorgesehen. Es ist ein unbedachtiges Spiel mit sozialen Ausdrücken, wenn der Reichsarbeitsminister für die Verordnung behauptet: wer Arbeit schafft, ist sozial. Wie hier Arbeit zu schaffen versucht wird, das ist nicht sozial, Herr Reichsarbeitsminister. Eine besondere Rolle ist den Schlichtern zugedacht. Man muß schon annehmen, daß hinter den Regierungsmaßnahmen die Absicht steckt, die Schlichtungsapparatur bei der Arbeiterschaft vollständig zu diskreditieren. Aufgabe des Schlichters soll es sein, unparteiisch die rechte Mitte zwischen Arbeitgeberkönnen, Arbeitgeberwollen, Arbeiterbegehren, Arbeitsleistung und anderen Faktoren des Arbeitsvertrages und der gesamten Wirtschaft zu finden. Hier werden die Schlichter gleich Strafvollstreckungsbehörden und Scharfrichtern angewiesen, nach bestimmten Richtlinien Löhne nach unten zu schaukeln und „notleidende“ Betriebe auf Arbeiterkosten zu sanieren. Ist es nicht Absicht, dann ist es Wirkung, daß damit der Arbeiterschaft der Glaube an die Unparteilichkeit der Schlichter zerstört wird.

Die Spannungen zwischen Regierung und Reichstag sind aus der Tagespresse bekannt. „Das deutsche Volk einig in seinen Stämmen“, uneinig in seinen Parteien, ist sich mit einer überwiegenden Mehrheit der Volksvertreter dahin einig, daß diese Notverordnung und insbesondere ihr „sozialer Teil“ der Not nicht feuern wird. Wie weit sich weitere politische Auswirkungen ergeben, kann bei Redaktionschluss noch nicht vollkommen übersehen werden.

Wieder einmal wird schwer um die Verteilung der Wirtschaftslasten gewürfelt. Wieder einmal liegen glatte Gesetze vor, die auf eine Abdingung von wirtschaftsbürgerlichen Rechten zugunsten der Arbeiterschaft hinausgehen. Die Erregung zittert, Unüberlegtheiten liegen in der Luft. Nichts ist notwendiger als ruhige Nerven. Kleingeistige Betrachtung, nutzloses Gemäuer können geistig Unmündigen nachgesehen werden. Uns ziemt es, zusammenzustehen, im Rahmen der momentanen Möglichkeiten Schäden zu beheben oder abzumildern und durch den Glauben an die solidarische Kraft einer besseren Zeit vorzuarbeiten.

Inhalt der Notverordnung vom 4. September

In einer amtlichen Mitteilung erklärt die Reichsregierung zu ihrer neuen Notverordnung, daß alle bisherigen Bemühungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit keinen durchgreifenden Erfolg gehabt hätten. Eine noch so große Ausweitung der öffentlichen Aufträge könne für sich allein niemals ein solches Maß an Arbeit schaffen, wie es zur wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlich sei. Es seien zwar öffentliche Aufträge notwendig. Die Regierung habe dem Rechnung getragen durch ein umfassendes Programm für die Vornahme öffentlicher Arbeit im Gesamtbetrag von 1/2 Milliarden Mark, aber man komme nunmehr nicht daran vorbei, unmittelbare, wirksame Maßregeln zur Belebung der Privatwirtschaft zu treffen. Die Wirtschaft soll durch Steuererleichterungen entlastet werden und gleichzeitig sollen ihr gewisse Zuschüsse zur Belebung der Wirtschaft zufließen. Im einzelnen sind darüber in der Notverordnung folgende Bestimmungen getroffen:

Die Unternehmer sollen in der Form von Steuergutscheinen eine beträchtliche Steuerermäßigung erhalten. Die Steuergutscheine werden in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 auf Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Grundsteuer in Höhe von 40 Prozent, auf die Beförderungssteuer, die fast ausschließlich von der Reichsbahn gezahlt wird, in Höhe von 100 Prozent des entrichteten Steuerbetrages ausgegeben. Außerdem erhalten solche Unternehmer, die in der obengenannten Zeit im Durchschnitt eines Vierteljahres mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli, August 1932, Steuernachlässe in Form von Steuergutscheinen. Für jeden Mehrbeschäftigten werden vierteljährlich 100 RM. Prämie gewährt. Mit den Steuergutscheinen können sämtliche Reichssteuern, jedoch mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer, in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 bezahlt werden, und zwar kann in jedem dieser fünf Jahre ein Fünftel des Steuergutscheines zur Steuerzahlung verwandt werden. Um einen Verkauf der Steuergutscheine möglich zu machen, sind diese mit einer Verzinsung ausgestattet, die die Form eines Auf-

gelbes hat. Der Jahreszins beträgt 4 Prozent. Es kann also beispielsweise ein Steuergutschein von 100 RM. am 1. April 1938 zur Bezahlung von 120 RM. Reichssteuern benutzt werden.

Als weitere Entlastungsmaßnahmen sind vorgesehen die Ermäßigung der Steuerverzugszuschläge von 1 1/2 Prozent auf 1 Prozent für jeden angefangenen halben Monat, die Befreiung der molkereimäßigen Behandlung der Milch von der Umsatzsteuer und die Ermächtigung an den Reichsfinanzminister für Wohnungsreparaturen bis 50 Mill. RM. auszugeben. Durch kreditpolitische Maßnahmen (Garantien bis zur Höhe von 45 Mill. RM. und Zinszuschüsse bis zu 3,4 (?) Mill. RM.) soll den durch die beschränkten Wirtschaftsverhältnisse in schwierigen geratenen Kreditgenossenschaften und Konjunkturgenossenschaften, die das Depostengeschäft betreiben, sowie den Warenzentralen der Konjunkturgenossenschaften geholfen werden. Für die Grenzgebiete ist eine besondere Grenzhilfe im Betrage von 50 Mill. RM. vorgesehen, die in Form von Garantien oder Darlehen gegeben werden können. Außerdem können der Bank für deutsche Industrieobligationen 40 Mill. RM. Sachanweisungen gegeben werden, um das Auskommen aus der Industrieumlage zwecks Gewährung gewerblicher Kredite vorzufinanzieren.

Die lange umstrittene Bürgersteuer wird nun doch in diesem Jahre noch einmal erhoben, damit in Gemeinden mit schwieriger Finanzlage die Zahlung der Wohlfahrtsunterstützung sichergestellt wird, und zwar findet die Erhebung vom Oktober bis Dezember auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften in Höhe der Hälfte des Steuerjahres statt, mit dem sie für 1931 erhoben wurde. Es sind jedoch folgende zwei Erleichterungen bestimmt:

1. Der Zuschlag für die Ehefrau fällt in Zukunft fort,
2. die Steuerbeträge werden um 25 Prozent gemindert.

Für die Weitererhebung der Bürgersteuer für 1933, die bereits durch die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 vorgeschrieben ist, sind ebenfalls bestimmte Erleichterungen vorgesehen. Der Zuschlag für die Ehefrau fällt fort. Ferner ist der Mangel der starren Freigrenze von 500 Mark, die den Familienstand des Steuerpflichtigen und die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Gemeinden nicht berücksichtigt, dadurch beseitigt, daß als Freigrenze künftig der Betrag gelten soll, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstande im Falle der Hilfsbedürftigkeit von der Wohnsitzgemeinde nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Unterstützung erhalten würde.

In den Bestimmungen dieses Abschnittes ist weiter vorgesehen, daß der Ausgleichsfonds im Zusammenhang mit den 672 Mill. RM., die das Reich für die Wohlfahrtslasten der Gemeinde zur Verfügung stellt, geschaffen wird, von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht werden kann. Es wird dann noch eine Änderung der Gemeindebeitragsentfaltung und die Steuerbefreiung der Rentenbankkreditanstalt bestimmt. Zu begrüßen ist die Vorschrift, daß alle vom Staat subventionierten Betriebe keine höheren Gehälter als das Reich zahlen dürfen. Auch die Pensionen, die solche Privatunternehmen zahlen, werden davon betroffen.

Den Unternehmern werden Erleichterungen verschafft, die Lasten werden den schon fast unerträglich leidenden Arbeitern auf die Schultern gelegt. Ja, mehr noch, die Notverordnung enthält die Generalvollmacht für die Regierung, über die Rechte der Arbeiter einfach hinwegzugehen. Die Notverordnung bedroht die Sozialversicherung, sie bedroht das gesamte Arbeits- und Tarifrecht. Die Erzeugnisse der Arbeiterkraft von Jahrzehnten sind in größter Gefahr. Es ist wichtig, daß jeder Arbeiter sich einprägt, was auf dem Spiel steht. Der hier einschlägige Passus der Notverordnung lautet wörtlich:

„Die Reichsregierung wird beauftragt, im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen. Sie wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Vorschriften zu erlassen:

1. über die öffentlich-rechtliche Versicherung für den Fall der Krankheit und des Unfalles, der Arbeitslosigkeit, der Berufsunfähigkeit, der Invalidität und des Todes; die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Umfang, Gegenstand und Träger der Versicherung, die äußere und innere Verfassung der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, das Verfahren und die Aufbringung der Mittel für die Verwaltung und Wirtschaftsführung; die Ermächtigung gilt entsprechend für die Ersatzversicherung;
2. über den äußeren Aufbau und die innere Verfassung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Versorgungsbehörden (Gesetz über das Verfahren in Versorgungs-sachen § 2); die Reichsregierung kann dabei auch Bestimmungen über die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden treffen;
3. auf dem Gebiete der Arbeitsverfassung einschließlich der Verfassung der Arbeitsgerichte, des Arbeitsvertrages, des Tarifvertrages, des Schlichtungswesens und des Arbeitszuges; die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zusammenfassung von Vorschriften auf solchen Gebieten;
4. auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe und der öffentlichen Fürsorge, des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsfürsorge

und des Arbeitsdienstes; die Reichsregierung kann dabei auch die Mitwirkung der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sicherstellen.

Zur Durchführung der Vorschriften, welche die Reichsregierung auf Grund dieser Ermächtigung erläßt, kann der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften treffen.“

Die Reichsregierung hat bereits von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht in ihrer

Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheiten.

Diese Verordnung bedeutet die Durchbrechung des Tarifrechts auf der ganzen Linie; auch wenn die Regierung erklärt, daß sie es grundsätzlich nicht antasten will. Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung mehr Arbeiter beschäftigt als am 15. August 1932 oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli, August 1932, ist ohne Änderung des Arbeitsvertrages berechtigt, während der Dauer der Erhöhung der Arbeiterzahl, jedoch nicht für die Zeit vor dem 15. September 1932, die jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätze für die einunddreißigste bis vierzigste Tarifvertragsstunde zu unterschreiten. Die zulässige Unterschreitung der tariflichen Lohnsätze beträgt während einer Vermehrung der Arbeiterzahl von

mindestens 5 vom Hundert	10 vom Hundert
„ 10 „ „	20 „ „
„ 15 „ „	30 „ „
„ 20 „ „	40 „ „
„ 25 „ „	50 „ „

Die Berechtigung zu Tarifunterschreitungen kann dem Arbeitgeber vom Schlichter entzogen werden, wenn nach seiner Überzeugung der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, insbesondere, wenn die Mehrinstellungen durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen bedingt sind oder wenn eine Auskunft im Rahmen der Ordnungsbestimmungen verweigert wird.

Für landwirtschaftliche Betriebe und für gewerbliche Betriebe mit Saisoncharakter sind Sonderregeln vorgesehen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind die Vergleichsperioden auf die einzelnen Monate eingestellt. Die zulässigen Unterschreitungen; die sich auf Sachbezüge nicht erstrecken, betragen bei fünfprozentiger Erhöhung der Arbeiterzahl 2 vom Hundert, bei 10 v. H. 4 v. H., bei 15 v. H. auf 6 v. H., bei 20 v. H. auf 8 v. H. und bei 25 v. H. auf 10 v. H. Für die Saisonbetriebe, d. h. die gewerblichen Betriebe, die regelmäßig nur während einer bestimmten Zeit des Jahres arbeiten oder außergewöhnlich verstärkt arbeiten, gelten die Unterschreitungsvorschriften grundsätzlich nicht, jedoch kann der Schlichter die Ermächtigung zur Unterschreitung der Lohn- und Gehaltsätze erteilen, wenn der Nachweis geführt wird, daß eine über die saisonmäßig bedingte Vermehrung der Belegschaft hinausgehende Erhöhung der Arbeiter- und Angestelltenzahl stattgefunden hat. Diese Ausnahme ist wohl in der Erkenntnis gemacht, daß bei den saisonbedingten Berufen wie auch beim Baugewerbe kaum eine Kontrolle durchzuführen ist, ob tatsächlich eine verstärkte Beschäftigung vorhanden ist.

Sehr viel weitgehender und gefährlicher ist dann weiter die Ermächtigung, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsätze im bestimmten Umfang ohne Änderung des Arbeitsvertrages bis zu 20 Prozent zu unterschreiten, wenn die Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden tarifvertraglichen Verpflichtungen die Weiterführung eines Betriebes oder seine Wiederaufnahme infolge besonderer, diesen Betrieb betreffender, außerhalb seines Einflusses liegender Umstände gefährdet. Wo sind hier noch Grenzen? Wie will die Regierung, selbst wenn man guten Willen annimmt, bei der Fülle von Anträgen, die sicher erfolgen werden, kontrollieren, ob eine volkswirtschaftliche Existenzberechtigung — darauf allein kann es ankommen — des betreffenden Betriebes vorliegt oder nicht.

Wir können uns des Gefühls nicht erwehren, daß die Regierung bzw. die hinter ihr stehenden Kreise die Not des arbeitenden Volkes ausnutzen wollen, um die Arbeiterschaft in jene Abhängigkeit zurückzuführen, in der sie sich vor der Gründung der Gewerkschaften befand. Aber sei die Not noch so groß, die deutsche Arbeiterschaft gibt sich nicht auf. Ihr Aufstieg läßt sich trotz der Rückschläge nicht aufhalten.

Auflockerung der Tarifverträge?

Zu der jetzt von der Reichsregierung betriebenen „Reform“ der Tarifverträge liefert in der „Deutschen Tiefbau-Zeitung“, dem Organ des Reichsverbandes des Tiefbaugewerbes e. B. Regierungsbaumeister R. Naischold, Stuttgart, einen bemerkenswerten Beitrag. Der Artikel erhält besonderes Interesse dadurch, daß er vor dem Publikwerden der Regierungsmagnahmen geschrieben war und ohne einschränkende Bemerkungen von der Schriftleitung, d. h. der verantwortlichen Führung des Tiefbaugewerbeverbandes übernommen worden ist.

Nach allgemeinen Bemerkungen zu den tarifvertraglichen Grundfragen, nach einer Verbeugung vor dem Schlagwort des starren Tarifsystems und Beziehung der Beweglichkeit bei örtlich gebundenen Betrie-

Wiedereinführung der Hauszinssteuerfundung in Preußen

Durch Verordnung vom 8. Juni 1932 war bekanntlich die Hauszinssteuerfundung beseitigt und dafür das System der Mietsbeihilfen eingeführt worden. Die Preussische Staatsregierung ist, weil, wie sie angibt, das System der Mietsbeihilfen sich nicht bewährt hat, zur Hauszinssteuerfundung zurückgekehrt. Allerdings wird der frühere Zustand, bei dem die Hauszinssteuerfundung an ein Existenzminimum von 1200 RM. gebunden war, nicht voll wiederhergestellt. In Zukunft soll eine individuelle Behandlung der eingehenden Hauszinssteuerfundungsanträge stattfinden, und zwar sollen Stundungen nur dann erfolgen,

1. wenn Mieter nachweisen, daß sie eine laufende Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge beziehen, und zwar in Höhe des Betrages, um den die laufende Unterstützung höher sein müßte;
2. soweit Mietern nachweislich eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge gezahlt werden müßte, weil sie sonst die volle Miete nicht zahlen könnten;
2. soweit die Einziehung eines der gesetzlichen Miete entsprechenden Mietszinses dem Eigentümer nachweislich nicht möglich ist.

Die Anträge auf Hauszinssteuerfundung sind nicht mehr wie früher an die kommunalen Steuerämter zu richten, sondern an die Fürsorgebehörden. Die Fürsorgebehörden haben bei Berechnung des Bedarfs der Antragsteller die volle Miete anzusehen und der zur Stundung befugten Steuerbehörde eine Bescheinigung zuzuleiten, die den gesamten Betrag der laufenden monatlichen Unterstützung angibt, die der Mietwohnungsinhaber erhalten müßte, wenn Steuerfundung nicht gewährt würde. Falls der auf die Mietwohnung entfallende Hauszinssteueranteil diesen Betrag nicht erreicht, ist die Steuer ganz zu stunden, andernfalls nur in Höhe dieses Betrages.

Soweit nach Auffassung der Fürsorgebehörde der Wohnungsaufwand des Mieters sich vermindern läßt und dann laufende öffentliche Fürsorge überhaupt nicht mehr erforderlich sein würde, kommt die Stundung der Hauszinssteuer nur für einen Zeitraum in Betracht, der nach Auffassung der Fürsorgebehörde unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Beschaffung einer billigeren Wohnung ausreicht. Die Fürsorgebehörden haben das Recht, in gewissen Zeitabständen Nachprüfungen über die Notwendigkeit der Stundung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Beantragung der Stundung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn eine Besserung der Einkommensverhältnisse der Unterstützten eingetreten ist.

Die Steuerämter, die dadurch entstanden sind, daß hilfbedürftige Mieter ihre Miete im Juni, August und gegebenenfalls auch im September um die im Juni gewährte Mietenreduzierung gekürzt haben, weil über ihre bei den Fürsorgebehörden gestellten Anträge noch nicht entschieden war, sind, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, niederzuschlagen.

ben sagt dann der Artfiker zu den baugewerblichen Verhältnissen folgendes:

„Was für die ortsgewundenen Betriebe und Berufszweige möglich ist, kann jedoch nicht ohne weiteres auf die nichtstationären Betriebe und Berufszweige, insbesondere nicht auf das Baugewerbe angewandt werden.

Das Baugewerbe ist ein Wandergewerbe. Das Betätigungsfeld des Bauunternehmers ist nicht nur der Sitz der Firma, sondern das ganze Land, das ganze Reich. Um ohne fortgesetzte Störungen durch immer neue Lohn- und Betriebsveränderungen auf jeder einzelnen Baustelle arbeiten zu können, benötigt das Baugewerbe nicht nur ganz allgemein gehaltene Rahmenverträge, deren Einzelausgestaltung dem einzelnen Arbeitgeber und der jeweiligen Belegschaft und Lohnregelungen, die weitgehend ausgearbeitet sind und für die rein betriebliche Vereinbarung und Festlegung nur einen verhältnismäßig kleinen Spielraum lassen.

Würde man die Auflockerung der Tarifverträge so weit betreiben, dem einzelnen Betriebe die Einzelausgestaltung des Tarifvertrages und der Lohnregelung zuzuschreiben, so würde dadurch im weitesten Umfang Unsicherheit und Unruhe in das Baugewerbe getragen und schwerer wirtschaftlicher Schaden die Folge sein.

Der einzelne Arbeitgeber ist gar nicht in der Lage, von seinem Firmensitze aus im voraus die örtlichen, wirtschaftlichen und lohnpolitischen Verhältnisse der jeweiligen Baustelle so genau zu ermitteln, daß der von ihm für die Ausarbeitung seines Angebotes zunächst einseitig anzunehmende Lohn die Gewähr tatsächlicher Durchführung in sich trägt.

Da der Lohn der jeweiligen Baustelle und die für den Betrieb erforderliche Einzelausgestaltung des Tarifvertrages immer mit der jeweiligen Belegschaft, die mit Ausnahme weniger Stammarbeiter einem fortgesetzten Wechsel unterliegt, vereinbart werden müßte, so würde jede Baustelle wie früher zum Schauplatz von Lohn- und Wirtschaftskämpfen. Die Kalkulation würde zur Spekulation, weil jede sichere Berechnungsbasis verlorenginge.

Das Baugewerbe braucht jedoch nicht nur klare Kalkulationsgrundlagen, die für alle Anbieter hinsichtlich der arbeits- und lohnrechtlichen Verhältnisse gleich sein müssen, sondern auch die Gewißheit, daß durch die gegebenen Grundlagen alle wesentlichen Verhältnisse geregelt sind und dadurch ein sachliches und ruhiges Arbeiten auf den Baustellen gewährleistet ist.

Die Auflockerung der Tarifverträge, von der soviel geredet wird, kann daher im Baugewerbe nicht so weit gehen, daß dem einzelnen Betriebe, dessen Gegenkontrakt immer erst mit der jeweiligen Baustelle entsteht, die Einzelausgestaltung des ganz allgemein gehaltenen Rahmenvertrages und der jeweiligen Lohnfestsetzung zugeschrieben wird. Es ist jedoch möglich, eine bessere Anpassung an die örtlichen Verhältnisse durch Verlagerung des Verhandlungsschwerpunktes und der endgültigen Entscheidungsbefugnis in die Bezirke zu erreichen, wie es schon bei der letzten Lohnregelung der Fall war.

Die weiteren Darlegungen sind für das Auflockerungsbegehren weniger einschlägig, sie betreffen Entlohnungsspannen. Zum Schluß wird dann noch folgendes gesagt:

„Da nicht nur große Organisationen und politische Parteien der Auflockerung der Tarifverträge das Wort reden, sondern auch das Reichsarbeitsministerium, soviel aus der Tagespresse zu ersehen ist, diesem Gedanken zuneigt, ist es erforderlich, beizeiten auf die Verschiedenartigkeit der Berufszweige und die daraus sich ergebende Notwendigkeit verschiedenartiger Behandlung hinzuweisen, damit nicht aus dem Streben nach Steuern geschichtlich Gewordenes, soweit es sich als notwendig und gut erwies, über Bord geworfen wird.“

Der Leidensweg der Bauarbeiter in den Abwanderungsgebieten durch die Notverordnung vom 14. Juni

Wer weiß wie in den früheren Jahrzehnten in den Abwanderungsgebieten des Westerwaldes und des sogenannten „Goldenen Grundes“ längs der Lahnschiffensfreudige Bauarbeiter in Deutschlands Gauen hinausgezogen, um ihrem Lebenserwerb nachzugehen, der kann sich mit den Gedanken nicht vertraut machen, daß heute in diesen Gebieten Verbitterung, Verärgerung, fast jeglichen Lebenswillen unterbindet. Verstehen und begreifen kann man's, wenn man den verzweifeltsten Kampf um Existenz und Familiendasein sieht, den sie in dieser Krise zu führen gezwungen sind. Und wahrhaftig, die Behauptung ist nicht abwegig, wenn immer und immer wieder gesagt wird: „Sind wir als Bauarbeiter und ganz besonders wir aus den Abwanderungsgebieten in allen sozialpolitischen Maßnahmen denn nur „der Brügelnabe“, nur das Opfer, das daran glauben muß?“ Denn noch sind sie nicht vergessen, die früheren Einschränkungen in der Arbeitslosenversicherung:

Nach § 105, weil die meisten nicht in der Lage waren, eine Arbeitsdauer von mindestens 52 Wochen nachzuweisen.

Nach § 107a, weil bei den Bauarbeitern berufswidrige Arbeitslosigkeit angenommen wurde.

Nach § 107c, weil durchschnittlich am Beschäftigungsort höhere Löhne bestanden, als am Unterbringungsort.

Am 17. Sept. 1932 ist der achthunddreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1932 fällig.

Nach § 89a, weil die meisten über etwas Pachtland oder Eigenland verfügten.

Allzu lange ist es auch noch nicht her, daß die Bauarbeiter erst zur Kru zugelassen wurden. Der Kampf der Wanderarbeiter, um wieder an den früheren Arbeitsplätzen in Rheinland und Westfalen in Arbeit zu kommen, ist von vielen aufgegeben worden, weil bürokratische Maßnahmen und der Selbsterhaltungstrieb der Kräfte nunmehr mit ortsanfälligen Arbeitskräften die Arbeitsplätze zu besetzen, stärker war als die eigene Initiative, unterzukommen. Noch nicht genug damit. Jetzt erfand die Regierung als einzigen Ausweg für Beschäftigung der Menschen und vor allem der Jugendlichen den freiwilligen Arbeitsdienst. Er hat zu einer Verlagerung baugewerblicher Arbeiten, die nicht gerade mit Häuserbau zusammenhängen, geführt. Heute sind schon über 100 000 Jugendliche vom freiwilligen Arbeitsdienst erfasst, und in den nächsten Monaten soll die doppelte Zahl, also 200 000 betreten werden. Es sollen zwar nur Arbeiten ausgeführt werden, die unter den Begriff „gemeinnützig“ und „zweckmäßig“ fallen. Kann man damit in der heutigen Notzeit nicht alle Arbeit begründen, Hoch- und Tiefbauten? Bieten die Stadtrandbesiedlungen jetzt nicht den besten Beweis? Kanalbauten, Entwässerungsanlagen, Wegebau, Melioration usw. sind das Hauptarbeitsgebiet des „freiwilligen“ Arbeitsdienstes geworden.

Der Kampf um das nackte Leben, der Kampf um die Versorgung der Angehörigen mit dem Lebensnotwendigsten, hat nach der ungeheuerlichen Kürzung durch die Notverordnung mit voller Wucht eingeleitet. Noch gibt

die Ernte für manchen ein wenig Beschäftigung und läßt ihn für einige Wochen selbstlicher werden. Daß der einzelne in seiner Lebenshaltung sich an die „Armut der Nation“ anpaßt und sein Kulturleben unter den primitivsten Bedarf sinkt, dafür sorgt die Notverordnung vom 14. Juni 1932. Fast alle Krisenempfänger sind „gefürzt“ oder die Unterstützung ist ganz versagt worden auf Grund des geringen Landbesitzes. Den Ledigen hat man überhaupt jede Lebensberechtigung genommen. Fast alle ihre Unterstützungen sind wegen Hilfsbedürftigkeitsverneinung abgelehnt worden. Bekanntlich sind ja für die Hilfsbedürftigkeitsprüfung die Gemeindeverbände zuständig.

Im Arbeitsamtsbezirk Limburg wurde die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in den meisten Fällen durch die Bürgermeister und die Gemeindevertreter vorgenommen. Auf Grund ihrer genauen Kenntnisse der Lebensverhältnisse der Antragsteller wurde dann auch zu meist Hilfsbedürftigkeit anerkannt. Die Kreiswohlfahrtsämter waren jedoch anderer Meinung und rechneten für das hiesigen Landbesitz in den fünf zum Arbeitsamt Limburg gehörigen Kreisen Sätze an, die mit den wirklichen Erträgen nicht im Einklang zu bringen sind. Denn wären diese errechneten Sätze wirklich Ertrag, dann könnte nicht von der Not der Landwirtschaft die Rede sein. Die Fürsorgeämter sind unterschiedlich wie an Hand der aus der Praxis entnommenen Einzelbeispiele gezeigt wird. In den fünf Kreisen: Limburg, Oberlahn (Weilburg), Westerburg, Oberwesterwald (Marienberg), Unterlahn (Diez), sei angenommen, daß eine Familie bzw. ein Haushaltsvorstand mit zwei Kindern unter zwölf Jahren, Arbeitslosenunterstützung bezieht. Es wird weiter zugrunde gelegt, die Familie besitzt ein eigenes unbelastetes Häuschen, oder hat von Eltern, Schwiegereltern, eine Wohnung inne, wofür Entgelt nicht zu entrichten ist. Ferner besitzt die Familie drei Morgen Eigenland der Ertragsverklasse 15. Durch die Unterschiedlichkeit 1. der Richtsätze und 2. der Bewertung des Landbesitzes

Für die Frauen

Im gleichen Schritt und Tritt ...

Diese Worte, erinnernd an die Weise vom guten Kameraden, lassen wohl auch den Gedanken daran zu, daß unsere Hausfrauen als Gattinnen und Mütter bewußt oder unbewußt gute Kameraden im Leben und Streben ihrer Männer sind. Besonders in der jetzigen Notzeit beweisen unsere Arbeiterfrauen wieder einmal, daß sie opferwillig, tatkräftig und mitarbeitend das harte Schicksal unserer Tage zu meistern versuchen. Im gleichen Schritt und Tritt vertreten sie mit den Männern wirtschaftliche, politische und soziale Interessen der Gegenwart und Zukunft in der Gewerkschaft, im Standesverein und in der Konsumgenossenschaft.

Gewerkschaft und Konsumgenossenschaft! Ja, darauf kommt es gerade jetzt wieder an! Unsere älteren Hausfrauen wissen aus persönlicher Erfahrung, wieviel Mitarbeit, Gemeinschaftsgeist und Verantwortungsbewußtsein das Großwerden von Gewerkschaft und Genossenschaft als Selbsthilfeorganisationen der Arbeitnehmer notwendig braucht, um kleine und große Erfolge verbuchen zu können. Beantworten wir einmal ehrlich die Frage, ob wir immer daran denken, daß das Recht auf Hilfe in franken Tagen und Zeiten der Not, der Fürsorge für Witwen und Waisen, der Anspruch auf tarifvertragliche geregelte Arbeitsbedingungen und vieles andere nur der Erfolg mühseliger Gewerkschaftsarbeit ist. Wer von uns weiß sich noch daran zu erinnern, wie es früher war, wenn einmal ein Familienvater erwerbslos wurde oder ohne Schuld in Not geriet, was auch in der „guten alten Zeit“ nicht vereinzelt vorkam? Wer erinnert sich noch dessen, wie es denen erging, die sich für das Wohl ihrer Kollegen einsetzten in der Gründerzeit der Gewerkschaften und Genossenschaften? — Die junge Generation, unsere heranwachsenden Jungen und Mädchen mögen sich von ihren Großeltern, von ihren Vätern und Müttern lebendige und wahre Geschichten aus dem Leben berichten lassen — und dabei einen berechtigten Stolz über die soziale Mitarbeit ihrer Familienangehörigen empfinden und dankbar sein. Denn sie wissen leider heute oftmals manches nicht zu schätzen, nehmen vieles als selbstverständlich hin, was ihnen erst zum Bewußtsein käme, wenn es einmal keine Gewerkschaften und keine Genossenschaften mehr gäbe — wenn es zu spät wäre. — Die Organisationen der Arbeitnehmer, die Gewerkschaften, die Konsumgenossenschaften, die eigenen Produktionsstätten müssen in Zeiten der wirtschaftlichen Krise erst recht erhalten und weiter gefördert werden, auf daß sie auch weiterhin zu unserem Segen schaffen können.

Die Frau des organisierten Arbeiters, die Frau des erwerbslosen Kollegen ist auch Gewerkschafterin! Denn auch sie bejuchet Versammlungen, liebt die Gewerkschaftspresse und weiß, was die Gewerkschaft für

sie — für ihren Mann und ihre Familie war — was sie heute ist — und was sie wieder einmal sein wird. Diese Hausfrauen sind daneben meistens auch erfreulicherweise praktische überzeugte Konsumgenossenschaftlerinnen, denn sie wissen auch, daß gerade die Konsumgenossenschaft ihre Interessen als Hausfrauen, als Verbraucherfamilie im modernen Wirtschaftssystem mit all seinen Ungerechtigkeiten vertritt. Im gleichen Schritt und Tritt müssen wir Frauen kämpfen, glauben und siegen!

Wir Hausfrauen müssen den Glauben an die Macht der Selbsthilfe der Arbeitnehmer und Verbraucher in uns tragen. Trotz aller Not der Zeit, trotz Verhekung und Gegnerschaft wird dann der Sieg unser sein! Und deshalb die Losung: Gewerkschaft — Konsumgenossenschaft, Gewerkschaftsrau — Genossenschaftlerin, gute Kameraden allezeit — im gleichen Schritt und Tritt. Thea Harmuth, Köln.

Wie lange müssen Schulkinder schlafen?

Biel zu wenig wird von den Eltern darauf geachtet, wie wichtig ein ausreichender Schlaf für das Gedeihen und die Widerstandsfähigkeit ihrer Kinder ist. Namentlich die im schulpflichtigen Alter befindlichen bedürfen einer Mindestdauer der ruhenden Nachtruhe, um den Anforderungen, die die Schule an sie stellt, gewachsen zu sein.

Nun ist zwar das Schlafbedürfnis individuell verschieden, aber nach Hazel Key sind 11 Stunden Schlaf im 7. bis 9. Jahre, 10—11 Stunden im 10.—11. Jahre, 10 Stunden im 12.—13. Jahre, 9½ Stunden Schlaf im 14. Jahre unbedingt notwendig.

Wichtig ist auch, daß die Kinder rechtzeitig zu Bett gehen und nicht zu spät aufstehen, da letztendlich die Vorteile einer ausreichenden Nachtruhe durch die Hast und überstürzte Einnahme des Frühstücks u. a. wieder beeinträchtigt werden.

Bei schwächlichen, leicht erschöpften Kindern ist ½ bis einstündige Ruhepause während des Tages zu empfehlen, die am besten vor dem Mittagessen einzulegen ist. Mütter schwächlicher Kinder, die probeweise diesen Rat befolgen, werden erstaunt sein, wie schnell sich ihre Lieblinge erholen und frisch und munter werden.

Wichtiges für Pilzjammler

In der Zeit der Pilzernte werden alljährlich zahlreiche schwere, zum Teil tödliche Erkrankungen durch den Genuß giftiger Pilze verursacht, die in den meisten Fällen selbst gemeldet sind. Da es allgemeine Erkennungsmerkmale für die Giftigkeit von Pilzen nicht gibt und gerade eine wirksame Behandlung der Erkrankung infolge des Genußes des gefährlichen Giftes (des Knollenblätter-schwammes) bisher unbekannt ist, kann jedem Pilzjammler nicht dringend genug empfohlen werden, zu Genußzwecken nur Pilzarten zu verwenden, über deren Genießbarkeit und Unschädlichkeit er nicht im Zweifel ist; denn nur genaue Kenntnis der Giftpilze schützt vor Vergiftungen. Ganz besonders ist zu warnen vor dem Knollenblätterpilz, der häufig mit dem Champignon verwechselt wird. Bei den Korbelarten ist das Kochwasser giftig und muß daher weggegossen werden.

Arbeitslosenfeststellung im Verband im August 1931

Die Arbeitslosenberichte vom Monat August aus den einzelnen Verbandsbezirken ergeben, daß die bau-gewerbliche Wirtschaftslage im Vergleich zum Vormonat wieder nur eine geringe Verbesserung erfahren hat. Gegenüber der Arbeitslosenfeststellung vom Monat Juli mit 80,21 Proz. weist der August die Zahl der Beschäftigten mit 79,02 Prozent auf. Das bedeutet ein Fallen der Arbeitslosenzahl um 1,48 Prozent. Gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres mit 69,49 Prozent liegt der diesjährige Stand des Monat August um 13,71 Prozent ungünstiger. In den letzten fünf Jahren hatten wir im August folgende Arbeitslosenzahlen: 1927 = 4,10 Prozent, 1928 = 9,41 Prozent, 1929 = 15,44 Prozent, 1930 = 43,29 Prozent, 1931 = 69,49 Prozent. Den ungünstigsten Stand hat der Bezirk Frankfurt, ihm schließen sich an: Köln, Münster und Bochum. Nur ein Bezirk liegt unter 70 Prozent. Arbeitslos gemeldet waren in den einzelnen Bezirken in Prozent der Mitgliederzahl:

1. Berlin 75,— %	7. Köln 85,11 %
2. Bochum 84,26 %	8. Königsberg 75,— %
3. Breslau 57,54 %	9. München 70,75 %
4. Frankfurt 89,48 %	10. Münster 84,29 %
5. Hannover 79,86 %	11. Paderborn 72,86 %
6. Karlsruhe 82,61 %	

Die äußerst unbefriedigenden Zahlen geben den wirklichen Stand der beruflichen Arbeitslosigkeit nicht wieder, weil ein Teil der Arbeitenden sich berufsfremden Arbeiten zuwenden mußte. Es wird erwartet, daß durch die vorgesehenen 50-Millionen-Zuschüsse zu Hausreparaturen und Wohnungsteilungen wenigstens in den nächsten Monaten ein weiteres Abwachen der ungenügenden Beschäftigungslage verhindert wird.

ergibt sich nun folgender katastrophaler Unterschied in der Höhe der zugestandenen Unterstützung:

Kreis Limburg:	
Mietwert der Wohnung	12,— RM.
Einkommen aus Landwirtschaft 3 Morgen à 7,— RM	21,— RM.
Gesamteinkommen	33,— RM.
der Richtsatz beträgt	54,— RM.
mithin bleiben zu zahlen	21,— RM.
Kreis Oberlahn (Weilburg):	
Mietwert der Wohnung	12,— RM.
Einkommen aus Landwirtschaft 3 Morgen à 4,58 RM.	17,74 RM.
Gesamteinkommen	29,74 RM.
der Richtsatz beträgt	55,50 RM.
mithin bleiben zu zahlen	25,76 RM.
Kreis Westerburg:	
Mietwert der Wohnung	12,— RM.
Einkommen aus Landwirtschaft 3 Morgen à 12,13 RM.	36,39 RM.
Gesamteinkommen	48,39 RM.
der Richtsatz beträgt	58,— RM.
mithin bleiben zu zahlen	9,61 RM.
Kreis Oberweilerwald (Marienberg):	
Mietwert der Wohnung	12,— RM.
Einkommen aus Landwirtschaft 3 Morgen à 7,50 RM.	22,50 RM.
Gesamteinkommen	34,50 RM.
der Richtsatz beträgt	54,50 RM.
mithin bleiben zu zahlen	20,— RM.
Kreis Unterlahn (Diez):	
Mietwert der Wohnung	12,— RM.
Einkommen aus Landwirtschaft 3 Morgen à 4,35 RM.	13,05 RM.
Gesamteinkommen	25,05 RM.
der Richtsatz beträgt	57,— RM.
mithin bleiben zu zahlen	31,95 RM.

Das Unheimliche an der ganzen Berechnung liegt daran, daß einfache Mietereinkommen, Ertragssteuern aus der Landwirtschaft, Einkommen von Kindern, die in der Fremde sind, Einkommen von Tanten und Tanten, die im Haushalt leben, als eigenes Einkommen meistens ohne Abzug jeglicher Werbungskosten angerechnet werden. Die hohen Schwammkosten, Steuern und sonstigen Abgaben, die fast nicht erschwinglichen Pachtsummen rechtfertigen eine solche Anrechnung durchaus nicht. Die Praxis bei dem Spruchauschuss des Arbeitsamtes Limburg hat zu einer unerhörten scharfen Kampfesstellung der Gewerkschaften gegen denselben geführt. Man glaubte, obwohl klar und eindeutige Gesetzesbestimmungen bezeugen, daß bis zum 1. September der Spruchauschuss nicht an das Gemeindegewalt gebunden ist, nicht anders entscheiden zu können als das Gutachten des Kreiswohlfahrtsamtes es vorschreibt.

Die Folgen, die diese unsoziale, unerbittliche, hohe und rohe Anrechnung mit sich bringt, sind noch nicht klar zu übersehen. Die Tatsache, daß viele Antragsteller dazu übergehen, ihren bisherigen Landbesitz an die wenigen Landwirte zu verpachten, um nicht mit diesen ewigen Schwämmen und unerhörten Gesetzesbestimmungen in Konflikt zu kommen, zeigt schon den Weg, den die Entwicklung nimmt. Steuern sind auch kaum noch einzuparieren, da die Vermittler nicht vorhanden. Wie soll das enden? Sprach man nicht davon, die Arbeiterchaft

„Krisenfest“ zu machen? Liegen die Bestrebungen in den Stadttrandfiedlungen nicht auf der gleichen Linie? In den Abwanderungsbezirken reißt man nieder, was man hier aufbaut. Warum hält man die Arbeiter nicht „treu zur Scholle“, die schon mit Heimat und Scholle verwachsen sind? Warum wird durch diese unerhörte ungerechtfertigte Anrechnung der Selbstverpflichtungsgedanke der Abwanderungsarbeiter völlig unterbunden? Die falsche Sozialisierung durch die bürokratischen Existenzminimumsverwalter in den Wohlfahrtsämtern nimmt rapid-zu. Verantwortungslosigkeit gegenüber Familie, Gemeinde und Staat wird durch solche Maßnahmen unterbunden. Der arbeitslose Bauarbeiter, der früher darum gerungen, in der Ferne, getrennt von Weib und Kind, in mühe- und opfervoller Arbeit ein wenig Landbesitz und ein eigenes Häuschen zu erwerben, wird durch die hohe Anrechnung des Ertrages noch bekräftigt und gezwungen, „radikal“ zu werden. Soll Hilfe werden? Der Kampf darum hat auf breiterer Linie eingesetzt. Eingaben an die Regierung, Landesarbeitsamt, Arbeitsamt und die Kreisräte, damit der Landbesitz den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angerechnet wird, sind gemacht. Nun liegt es an den Behörden und politischen Vertretern der Parteien, ob ihnen am Wohl und Wehe der Arbeiter etwas liegt. Von der Regierung erwarten wir keinerlei Hilfe. Sie mag eines Tages feststellen, daß sie ein früher arbeitswilliges und lebensbejahendes Volk in den Abwanderungsbezirken in die Verzweiflungstimmung hineingetrieben hat. Ihre Verantwortung möchten wir nicht haben. Josef Sieben.

Rundschau

Der Arbeitsmarkt Ende August 1932

Nach den Feststellungen der Reichsanstalt wurden Ende August insgesamt 5 225 000 Arbeitslose gezählt. Danach hat die Arbeitslosenziffer gegen Mitte August um 158 000 abgenommen. Diese Zahlen geben aber die Entwicklung der Arbeitslosigkeit nicht genau wieder, denn es muß damit gerechnet werden, daß ein gewisser Teil der Ausgeschiedenen oder der wegen nicht vorhandener Hilfsbedürftigkeit ausgeschiedenen Arbeitslosen das Arbeitsamt nicht mehr in Anspruch genommen hat. Von den den Arbeitsämtern bekannten Arbeitslosen bezogen 698 000 = 13 Prozent Arbeitslosenunterstützung. Bei Einrechnung der bei den Arbeitsämtern nicht amtlich bekannten Arbeitslosen wird der Prozentsatz derjenigen, die öffentlich-rechtliche Pflichten durch Zahlung der Arbeitslosenbeiträge erfüllen und öffentlich-rechtliche Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen können, noch geringer. In Krisenfürsorge standen 1 298 000, durch die Wohlfahrtsfürsorge wurden 2 016 000 Personen betreut.

Tarifnachrichten

Betriebsperrre der Fliesenleger in Köln.
Am 10. Juni kam zwischen den Tarifparteien eine neue Vereinbarung über Lohn- und Akkordarbeit im Fliesenlegergewerbe zustande. Die Firma Storp-Nachf., die der Arbeitgebervereinigung nicht angehörte, wurde durch Beschluß der Selegenschaft erzwungen, diese Vereinbarung anzuerkennen. Sie lehnte ab, die Selegenschaft stellte am 26. August die Arbeit ein. Nach elfstägigem Streik kam der Firma die Einsicht, sie anerkannete, was andere schon getan hatten. Der Streik hat auch den Verbandsnörglern gezeigt, daß trotz der wirtschaftlich schlechten Zeit durch die gewerkschaftlichen Organisationen die wirtschaftlichen Belange der Kollegen mit Erfolg gewahrt sind.

Aus dem Verbandsleben

Leipzig. Der Wegzug unseres 1. Vorsitzenden veranlaßte uns, am 18. August durch eine Generalversammlung den Gesamtvorstand neu zu wählen. Die Zahl der anwesenden Mitglieder war befriedigend. Als 1. Vorsitzender ist Kollege S e d e r und gleichzeitig als 1. Kartelldelegierter, als 2. Vorsitzender ist Kollege K ü c h t , als 1. Kassierer Kollege L a n g e r , als 2. Kassierer Kollege K u h n e r t , als 1. Schriftführer Kollege M i k e t t a , als 2. Schriftführer Kollege K r a f t s c h o l l gewählt worden. Der Vorstand wird es als seine Aufgabe ansehen, für alle christlichen Organisationen zu arbeiten. Quertreiber werden an der Verknüpfung unserer Mitglieder scheitern. Kollege S e d e r ging über zur Mahnung an die Mitglieder, daß der jetzt schwierigen Zeit geistig entgegenzustellen. Nicht mit Schuß- und Stigmawaffen, sondern mit dem geistigen Rüstzeug der Einigkeit und Vernunft wird die Arbeiterchaft liegen. Handwerkzeuge können niemals das deutsche Elend beseitigen, sondern nur das deutsche Volk vernichten, und das Uebel, welches wirklich beseitigt werden müßte, bleibt bestehen. In dieser Hinsicht fehlt leider dem deutschen Volke noch die Erkenntnis. Kollege R o s m ä t z u n t e r s t ä t t e die Worte, ein großer Teil der Arbeiter die interessenlos beiseite rufen, erwarten von einer schwärmerisch geleiteten „Zukunft“ Unmögliches. Vor Abschluß der Versammlung, die mit einem dreifachen „Frei-Volk“-Gruß beendet wurde, dankte Kollege L a n g e r im Namen der Mitglieder dem Bezirksvorsitzenden, Kollegen K o w a l , für den Vortrag über Kampf zum freien Volk und über die Zukunft der christlichen Organisation.

Kemisch. Als die Nachricht von dem Tode des Kollegen W i e d e b e r g kam, wurde sofort eine Trauerfeier in Kemisch veranstaltet, die sich eines guten Erfolges erfreute. Abtlich hatte man von einer Ausbesserung des Saales Abstand genommen, und trotzdem gestaltete sich alles würdevoll. Das Beileidvereinsorchester spielte zur

Einleitung der Feier das Largo von Händel. Tiefes Schweigen lag über der Versammlung, als Kollege M e r g e n t a l seine Gedankensätze begann. Redner gab ein Lebensbild von dem verstorbenen Führer und Kollegen, der uns 33 Jahre vorangegangen ist. Wiedeberg sei tot, aber sein Werk müsse weiterleben. Das sei der letzte Gruß, den wir dem toten Führer nachrufen. Noch einige musikalische und gefangliche Darbietungen umrahmten die wirkungsvolle Feier. In allen größeren Ortsgruppen, so auch in Wuppertal fanden ähnliche Trauerkundgebungen statt.

Bekanntmachung

Ab 1. September befindet sich das Büro unserer Verwaltungsstelle in Siegen. Im frühen Morgen 19. Sprechstunden jeden Samstag von 3—5 Uhr nachmittags und Sonntags von 11—13 Uhr. Verwaltungsstelle Siegen. J. A. Alfons Jung.

Sterbetafel

Am Mittwoch, dem 31. Juli, verschied infolge eines Unglücksfalles bei der Errichtung eines Sportplatzes der D.R. ein treues Mitglied unserer Jugendgruppe, der Kollege Bruno Ester im Alter von 19½ Jahren. Er war einer unserer Besten. Verwaltungsstelle Kemscheid. Ehre seinem Andenken!

Wegen Geldnot!

abFabrik feine Maßanzugstoffe blau u. Pfefferu. Salz Wollkammgarn m 5,80, 7,80, graugestreift m. 8,80
Erga, Gera 167.

Die Deutsche Pfeife
VAUEN
Gesundheitspfeife
Dr. Perl
Schont Herz und Lunge
„Sparsamster und dabei erhöhter Rauchgenuß“
Fordern Sie das interessante Buch für Pfeifenraucher gratis, von VAUEN A. G. NÜRNBERG S 106

Bauhandwerker - Hosen!

III-Draht, schwerste Qualität, 9,50 RM.
III-Drahtleder m. 12er Schuß u. Leder-taschen, Marke: „Eisenfest“ 10,50 RM.
II-Draht 6.— RM. u. 7.— RM. Strumpf-schoner à Paar — 90 M., Mauerblusen, 1. Sorte: 4.— RM., 2. Sorte: 3.— RM.
Echt Linder Manchesterhosen.
Alle Farben echt. 1. Sorte: 13,50 RM., 2. Sorte: 10,50 RM., 3. Sorte: 9.— RM.
Vers. nach Maß, bei Bestellung von 20 RM. porto- u. spesenfrei ins Haus. — Preisl. frei!
Spezialfabrik für Berufskleidung
Emil Hohlfeldt
Dresden N, Ritterstr. 2.

Leff den „Deutschen“

DAS Triumph der Billigkeit!
Schuhe für Alle!
390
Deutsch-Amerik. Schuhgesellschaft
München P 12 m.b.H., Rosenstr. 11

Höhere Technische Lehranstalt Reichs anerkannt Bauergewerkschule der Landes-Oldenburg i. D. Hauptstadt

Möbel-Kamerling N. Kastanien-Allee 56 (Ecke Fehrbellnerstr.) Speisez., Schlafz., Herrenz., Küchen, Polstermöb., Großlag., z. Kleirpreis. Verlich. gew. 1808. u. Fr.

Meisterhule für Bauhandwerker Uffhausenburg

städtische zu 50 % staatlich unterstützte Anstalt. Sonderklassen für Maurer, Zimmerer, Steinmetz mit Lehrwerkstätten
2 Winterkurse für Maurer, Zimmerer und Steinmetz vom 2. November bis 15. März. — Meisterprüfungen im Anschluß an den 2. Kurs.
Aufnahmebedingungen: 20. Lebensjahr. — Gejellenprüfung — mindestens 3jährige Gejellen-tätigkeit. Schulgeld 70 Mark pro Kurs — Schülerheim.
Anmeldungen baldigst — Projekte durch die Schulleitung.

Bauschule Hoch und Tiefbau Eisebeton
2. Vorb. auf die Meisterprüfung in 2 Semest. an Ort und Stelle
Detmold 1

Alles billiger! Werkzeugliste gratis. Weikalia Werkzeug-company, Bagen 1. Weil. 156.

Bauschule Technikum Lemgo staatlich anerkannt von Lippe
Architekten, Bauingenieure, Techniker Baumeister-Kurse Vorbereitung für die Meisterprüfung 2 Sem.